

läßt die Waffen oder Sprengmittel dann **abhanden kommen**, wenn er sie verliert, unbeaufsichtigt liegen läßt bzw. nicht unter Verschuß hält und sie dadurch z. B. von Unberechtigten weggenommen werden.

Die übrigen objektiven Tatbestandsmerkmale sind die gleichen wie in §§ 206 und 207. Es wird deshalb auf die Ausführungen zu diesen Bestimmungen verwiesen.

2. In leichten Fällen kann von Maßnahmen abgesehen werden. Ob ein leichter Fall vorliegt, ergibt sich aus allen objektiven und subjektiven Umständen der Tat, vor allem aber aus dem Grad der tatsächlich eingetretenen Gefährdung der allgemeinen Sicherheit.
3. Abs. 2 regelt ein besonders schweres fahrlässiges Vergehen, das vom Umfang und der Leistungsfähigkeit der Schußwaffen, Munition oder Sprengmittel wie bei den schweren Fällen der §§ 206 und 207 abhängig ist. Der schwere Fall liegt auch vor, wenn der Täter in besonders verantwortungsloser Art und Weise gehandelt hat.

§ 209

Einziehung

Waffen, wesentliche Teile von Waffen, Munition oder Sprengmittel, deren Herstellung, Beschaffung, Lagerung oder Besitz strafbar ist, sind ohne Rücksicht auf Rechte Dritter durch die Untersuchungsorgane einzuziehen.

1. Diese Bestimmung regelt die **Verpflichtung** der Untersuchungsorgane, Waffen, Munition oder Sprengmittel, die mit einer Straftat nach § 206 im Zusammenhang stehen, **einzuziehen**. Sie dient damit dem Schutz von Leben und Gesundheit der Bürger und der Gewährleistung der allgemeinen Sicherheit.

Sie ist die Spezialbestimmung gegenüber § 56 und schließt die Einziehung der Waffen oder Sprengmittel durch die Gerichte aus.

2. Die zur Einziehung verpflichteten Untersuchungsorgane sind die Untersuchungsorgane des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Staatssicherheit sowie die Untersuchungsorgane der Zollverwaltung (§ 88 Abs. 2 StPO).

3. **Einzuziehen** sind nur Waffen und Sprengmittel, deren Herstellung, Lagerung oder Besitz durch Unberechtigte erfolgt und nach § 206 strafbar ist.

Waffen oder Sprengmittel von Personen, die zur Führung berechtigt sind, können eingezogen werden, wenn sie in den Besitz Unberechtigter gelangt sind.